



ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Verfassung und Satzung

I. Kurz vor der Vollversammlung vorgeschlagene Änderungen (Exekutivausschuss September 2005)*

(a) Artikel I.6 der Satzung regelt die Frage des Austritts von Mitgliedskirchen aus dem Rat. Nicht erwähnt wird jedoch die Möglichkeit einer „Aussetzung“ der Mitgliedschaft, die keinen Abbruch der Beziehungen zur Folge hat. In der Vergangenheit hat es einige Kirchen gegeben, die die Entscheidung getroffen haben, ihre Mitgliedschaft im Rat auszusetzen.

Rule I	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
<p>6. <i>Austritt</i> Eine Mitgliedskirche kann jederzeit auf ihre Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Rates verzichten. Eine Kirche, die ausgetreten ist, dem Rat aber wieder beizutreten wünscht, muss die Mitgliedschaft von neuem beantragen.</p>	<p>6. <i>Austritt + <u>hinzufügen</u> und <u>Aussetzung der Mitgliedschaft</u></i> a) Eine Mitgliedskirche kann jederzeit auf ihre Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Rates verzichten. Eine Kirche, die ausgetreten ist, dem Rat aber wieder beizutreten wünscht, muss die Mitgliedschaft von neuem beantragen. <i>b) <u>Hinzufügen</u> Wenn eine Kirche ihre Mitgliedschaft aussetzt oder wenn der Zentralausschuss die Mitgliedschaft einer Kirche aussetzt, weil diese die Basis nicht respektiert oder die theologischen Kriterien für die Mitgliedschaft im ÖRK nicht erfüllt, so muss dem Exekutivausschuss ein Fortschrittsbericht vorgelegt werden, bis eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist.</i></p>

* Im Interesse der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form der verschiedenen Ämter verwendet, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass jede dieser Funktionen von einer Frau ausgeübt werden kann (Anm. d. Übers.).

(b) Satzungsartikel I.3 nimmt Bezug auf Artikel I und III der Verfassung und zitiert Artikel I wörtlich. Es erscheint unnötig, den Text dieses Artikels an dieser Stelle ausführlich zu zitieren.

(c) Satzungsartikel I – In den letzten Jahren hat der Zentralausschuss die Möglichkeit der „inaktiven Mitgliedschaft“ eingeführt. Im aktuellen Verfassungstext erscheint jedoch weder der Begriff noch das Konzept der „inaktiven Mitgliedschaft“. Es sollte geprüft werden, ob diese Möglichkeit in die Satzung aufgenommen werden sollte.

Punkte a), b) und c) beziehen sich auf Satzungsartikel I: die Änderungen können jedoch erst dann in Kraft treten, wenn sie von der Vollversammlung bestätigt worden sind.

Vorgeschlagene Beschlussfassung: *Der Zentralausschuss möge einen Reflexionsprozess anregen und begleiten, der zur Formulierung der Änderungsvorschläge in ihrer endgültigen Form führt.*

(d) In Satzungsartikel VI (4 a) werden der Programmausschuss und der Finanzausschuss als ständige Ausschüsse bezeichnet. In der Satzung gibt es jedoch keine Definition dieses Begriffs. Falls der Programm- und der Finanzausschuss von anderen Ausschüssen unterschieden werden sollen, dann wäre es sinnvoll, dies klar zum Ausdruck zu bringen.

Im selben Satzungsartikel VI (4 a) könnte der Satz in Klammern nach „einen oder mehrere Weisungsausschüsse“ folgendermaßen lauten: „nach Bedarf auf jeder Tagung ernannt, um den Zentralausschuss während der laufenden Tagung in allen Anliegen und/oder Fragen zu beraten, die besondere Erwägung oder Beschlussfassung durch den Zentralausschuss erfordern“.

Satzungsartikel VI. 4 a)	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
<p>a) Der Zentralausschuss wählt zur Durchführung seiner Geschäfte folgende Ausschüsse:</p> <p>den Nominierungsausschuss; den Exekutivausschuss; den Ständigen Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit; den Programmausschuss (als ständigen Ausschuss); den Finanzausschuss (als ständigen Ausschuss)</p> <p>einen oder mehrere Weisungsausschüsse (nach Bedarf auf jeder Tagung ernannt, um den Zentralausschuss in allen weiteren Fragen zu beraten, die besondere Erwägung oder Beschlussfassung durch den Zentralausschuss erfordern)</p>	<p>a) Der Zentralausschuss wählt zur Durchführung seiner Geschäfte folgende Ausschüsse:</p> <p>den Nominierungsausschuss; den Exekutivausschuss; den Ständigen Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit; den Programmausschuss (streichen als ständigen Ausschuss); den Finanzausschuss (streichen als ständigen Ausschuss);</p> <p>einen oder mehrere Weisungsausschüsse (nach Bedarf auf jeder Tagung ernannt, um den Zentralausschuss neuer Text während der laufenden Tagung in allen Anliegen und/oder Fragen zu beraten, die besondere Erwägung oder Beschlussfassung durch den Zentralausschuss erfordern).</p>

Vorgeschlagene Beschlussfassung: *Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die Änderungsvorschläge annehmen und sie zur Bestätigung an die Vollversammlung weiterleiten.*

(e) Satzungsartikel IX (5) – Wenn der Ständige Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit, wie es in diesem Artikel heißt, auch als Ausschuss der Vollversammlung gilt, dann sollte er zusammen mit dem Nominierungsausschuss und dem Geschäftsausschuss in Satzungsartikel IV genannt werden. Im Blick auf den Ständigen Ausschuss gibt es noch einen weiteren Punkt: es müsste geregelt werden, wie frei werdende Sitze im Ständigen Ausschuss neu besetzt werden sollen.

Satzungsartikel IV. 6. a)	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
<p>6. <i>Andere Ausschüsse der Vollversammlung</i></p> <p>a) Die Mitglieder der anderen Ausschüsse der Vollversammlung sowie deren Pflichten und Vollmachten werden der Vollversammlung vom Zentralausschuss in der ersten beschlussfassenden Sitzung oder, nach erfolgter Wahl, vom Geschäftsausschuss zur Annahme vorgeschlagen.</p>	<p>6. <i>Andere Ausschüsse der Vollversammlung</i></p> <p>a) Hinzufügen Der Ständige Ausschuss gilt als Ausschuss der Vollversammlung.</p> <p>b) Die Mitglieder der anderen Ausschüsse der Vollversammlung ...</p>
Satzungsartikel IX. 4.	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
<p>4. Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses wählen zwei Ko-Vorsitzende; einer wird von den orthodoxen Mitgliedern des Zentralausschusses und einer von den übrigen Mitgliedern des Zentralausschusses gewählt.</p>	<p>4. Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses wählen zwei Ko-Vorsitzende; einer wird von den orthodoxen Mitgliedern des Zentralausschusses und einer von den übrigen Mitgliedern des Zentralausschusses gewählt.</p> <p>Hinzufügen Frei werdende Sitze im Ständigen Ausschuss werden nach demselben Verfahren besetzt wie es bei der Wahl seiner Mitglieder angewendet wird.</p>

Vorgeschlagene Beschlussfassung: *Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die in Punkt ~~streichen (d) und~~ (e) unterbreiteten Änderungsvorschläge annehmen.*

II. Änderungsvorschläge aufgrund der Erfahrungen des ersten Zentralausschusses (September 2006)

Die Erfahrungen, die im Verlauf der ersten vollen Tagung des Zentralausschusses gesammelt wurden, wurden sowohl von den Zentralausschussmitgliedern als auch von den Schulungskräften für die Einübung in das Konsensverfahren festgehalten. Ausgehend von diesen Erfahrungen werden folgende Änderungsvorschläge zur präziseren Formulierung bestimmter Satzungsartikel unterbreitet:

Rule VI.2.	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
<p>2. Vorsitz</p> <p>a) Der Zentralausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende für eine Amtszeit, die er selbst bestimmt.</p> <p>b) Der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen ist von Amts wegen Schriftführer des Zentralausschusses.</p>	<p>2. Vorsitz</p> <p>a) Der Zentralausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende für eine Amtszeit, die er selbst bestimmt.</p> <p>b) Der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen ist von Amts wegen Schriftführer des Zentralausschusses.</p>

	c) <u>hinzufügen</u> Der Vorsitz des Zentralausschusses fungiert als Geschäftsausschuss für Tagungen des Zentralausschusses und des Exekutivausschusses.
--	--

Vorgeschlagene Beschlussfassung: Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die Änderungsvorschläge annehmen und sie zur Bestätigung an die Vollversammlung weiterleiten.

Rule VIII.	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
2. <i>Funktionen</i> a) Der Exekutivausschuss ist dem Zentralausschuss rechenschaftspflichtig und legt dem Zentralausschuss auf seiner darauffolgenden Tagung einen Bericht über seine Arbeit zur Billigung vor. Der Zentralausschuss prüft diesen Bericht und beschließt darüber, wie es ihm angemessen erscheint. b) Der Exekutivausschuss ist für die Begleitung und Beaufsichtigung der laufenden Programme und Aktivitäten des Ökumenischen Rates der Kirchen zuständig und legt die Prioritäten für die Zuweisung der Mittel fest. Die Befugnisse des Exekutivausschusses zur Veröffentlichung von Erklärungen sind in Artikel XIII. 5 der Satzung abgegrenzt und definiert. c) Der Exekutivausschuss kann die unter Artikel XII. 3. a) der Satzung aufgeführten Mitarbeiterpositionen vorläufig besetzen; die Ernennungen bedürfen der Bestätigung durch den Zentralausschuss. d) Der Exekutivausschuss überwacht die Haushaltsführung und kann, falls erforderlich, Ausgabebeschränkungen anordnen.	2. <i>Funktionen</i> a) Der Exekutivausschuss ist dem Zentralausschuss rechenschaftspflichtig ... b) Der Exekutivausschuss ist für die Begleitung ... c) hinzufügen Der Exekutivausschuss kann Beschlüsse fassen, die normalerweise unter das Mandat des Zentralausschusses fallen, wenn nach Einschätzung des Vorsitzes rechtzeitig dringende Entscheidungen getroffen werden müssen. Alle entsprechenden Beschlüsse des Exekutivausschusses werden dem Zentralausschuss mitgeteilt und von ihm zu Protokoll genommen d) Der Exekutivausschuss kann die unter Artikel ... e) Der Exekutivausschuss überwacht...

Vorgeschlagene Beschlussfassung: *Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die vorgeschlagenen Änderungen annehmen.*

Satzungsartikel IX. 4.	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
4. Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses wählen zwei Ko-Vorsitzende; einer wird von den orthodoxen Mitgliedern des Zentralausschusses und einer von den übrigen Mitgliedern des Zentralausschusses gewählt.	4. Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses wählen zwei Ko-Vorsitzende; einer wird von den orthodoxen Mitgliedern (streichen des Zentralausschusses) und einer von den übrigen Mitgliedern (streichen des Zentralausschusses) gewählt.

Vorgeschlagene Beschlussfassung: *Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die vorgeschlagenen Änderungen annehmen.*

Satzungsartikel XX.	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
10. <i>Entscheidungsfindung durch Abstimmung</i> a) Einige Gegenstände erfordern eine Abstimmung und können nicht im Konsensverfahren entschieden werden. Dazu gehören: 1) Verfassungsänderungen (dafür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich); 2) Wahlen (einfache Mehrheit mit jeweils besonderer Wahlordnung); 3) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer (einfache Mehrheit).	10. <i>Entscheidungsfindung durch Abstimmung</i> a) Einige Gegenstände erfordern eine Abstimmung und können nicht im Konsensverfahren entschieden werden. Dazu gehören: 1) Verfassungsänderungen (dafür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich); 2) Wahlen (einfache Mehrheit mit jeweils besonderer Wahlordnung); 3) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer (einfache Mehrheit). 4) <u>hinzufügen</u> Ernennung der Rechnungsprüfer (einfache Mehrheit).

Vorgeschlagene Beschlussfassung: *Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die vorgeschlagenen Änderungen annehmen.*

III. Änderungsvorschläge zu den Beratungsgremien

Die Beschlüsse des Zentralausschusses (September 2006) wirken sich vor allem darauf aus, wie in der Satzung Bezug auf die Beratungsgremien genommen wird. Nachfolgende Vorschläge dienen dem Zweck, die Satzung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Zentralausschusses zu bringen:

Satzungsartikel VI 1.d)	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
d) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse, Kommissionen und Kuratorien können auch, soweit sie keine	d) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse, Kommissionen und streichen Kuratorien <u>hinzufügen gemeinsamen</u>

Zentralausschussmitglieder sind, an den Sitzungen des Zentralausschusses teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.	Beratungsgremien...
Rule VI 4.d)	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
d) Er legt die Richtlinien fest, die der Ökumenische Rat der Kirchen in seiner Arbeit einzuhalten hat, und beginnt und endet Programme und Aktivitäten. Er sorgt für die Organisationsstruktur, die zur Durchführung der erwähnten Arbeit des Rates erforderlich ist, und wählt dazu u.a. Kommissionen und Kuratorien.	d) Er legt die Richtlinien fest, die der Ökumenische Rat der Kirchen in seiner Arbeit einzuhalten hat, und beginnt und endet Programme und Aktivitäten. Er sorgt für die Organisationsstruktur, die zur Durchführung der erwähnten Arbeit des Rates erforderlich ist, und streichen wählt <u>hinzufügen</u> ernennt Kommissionen und streichen Kuratorien <u>hinzufügen</u> gemeinsame Beratungsgremien...

Vorgeschlagene Beschlussfassung: *Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die Änderungsvorschläge annehmen und sie zur Bestätigung an die Vollversammlung weiterleiten.*

Rule VII 1.d)	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
d) er nominiert die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Kuratorien und, soweit vorgesehen, deren Vorsitzende;	d) er nominiert die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und streichen Kuratorien <u>hinzufügen</u> gemeinsame Beratungsgremien..
Rule VII 1.	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
Bei den unter a) sowie b) - d) oben vorgesehenen Nominierungen soll der Nominierungsausschuss des Zentralausschusses die in Artikel IV.4.c) der Satzung genannten Grundsätze berücksichtigen und in Anwendung der Grundsätze 2), 3) und 4) bei der Nominierung von Mitgliedern von Ausschüssen, Kommissionen und Kuratorien darauf achten, dass diese Ausschüsse in der Zusammensetzung ihrer Mitglieder repräsentativ sind. Jedes Zentralausschussmitglied kann weitere Personen nominieren, vorausgesetzt, dass jeder so Nominierte als Gegenkandidat für eine bestimmte vom Nominierungsausschuss vorgeschlagene Person aufgestellt wird .	Bei den unter a) sowie b) - d) oben vorgesehenen Nominierungen soll der Nominierungsausschuss des Zentralausschusses die in Artikel IV.4.c) der Satzung genannten Grundsätze berücksichtigen und in Anwendung der Grundsätze 2), 3) und 4) bei der Nominierung von Mitgliedern von Ausschüssen, Kommissionen und streichen Kuratorien <u>hinzufügen</u> gemeinsame Beratungsgremien.....
Rule X 1.c)	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
c) den Vorsitzenden aller Kommissionen, des Kuratoriums und der Beratungsgruppen, die in direktem Bezug zum Programmausschuss	c) den Vorsitzenden aller Kommissionen, streichen des Kuratoriums und der streichen Beratungsgruppen <u>hinzufügen</u> gemeinsamen

stehen.	Beratungsgremien , die in direktem Bezug zum Programmausschuss stehen.
Rule X 3.f)	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
f) dem Zentralausschuss Empfehlungen zu Mandat und Größe der Kuratorien zu unterbreiten, insbesondere des Kuratoriums des Ökumenischen Instituts;	f) dem Zentralausschuss Empfehlungen zu Mandat und Größe der streichen Kuratorien hinzufügen gemeinsamen Beratungsgremien zu unterbreiten, streichen insbesondere des Kuratoriums des Ökumenischen Instituts;
Rule X 3.g)	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
g) nach Bedarf weitere Beratungsgruppen für spezifische Bereiche oder bestimmte eile der Mitgliedschaft einzusetzen. Größe und Frequenz der Tagungen solcher Beratungsgruppen sind anhand der ihnen zugewiesenen Aufgaben und der verfügbaren Mittel zu bestimmen.	Streichen nach Bedarf weitere Beratungsgruppen für spezifische Bereiche oder bestimmte eile der Mitgliedschaft einzusetzen. Größe und Frequenz der Tagungen solcher Beratungsgruppen sind anhand der ihnen zugewiesenen Aufgaben und der verfügbaren Mittel zu bestimmen.

Vorgeschlagene Beschlussfassung: *Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die vorgeschlagenen Änderungen annehmen.*

Zu beachten ist, dass o. g. Änderungsvorschläge auch in die Verfassung eingefügt werden müssen.

Verfassung (Abänderungen bedürfen der Bestätigung durch die Vollversammlung)	
V 2. c) 3)	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
3) Wahl der Ausschüsse, Kommissionen und Kuratorien;	3) der Ausschüsse, Kommissionen und streichen Kuratorien hinzufügen gemeinsamen Beratungsgremien;
V 4.	
<i>Originaltext</i>	<i>Vorgeschlagene Änderung</i>
4. <i>Satzungen der Ausschüsse usw.</i> Die Vollversammlung und der Zentralausschuss können Satzungen für die Arbeit der Ausschüsse, Kuratorien, Arbeitsgruppen und Kommissionen annehmen und Änderungen dieser Satzungen vornehmen, sofern sie mit dieser Verfassung nicht unvereinbar sind.	4. <i>Satzungen der Ausschüsse usw.</i> Die Vollversammlung und der Zentralausschuss können Satzungen für die Arbeit der Ausschüsse, streichen Kuratorien; Arbeitsgruppen hinzufügen gemeinsamen Beratungsgremien und Kommissionen...

Vorgeschlagene Beschlussfassung: *Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die Änderungsvorschläge annehmen und sie zur Bestätigung an die Vollversammlung weiterleiten.*

IV. Änderungsvorschläge, die sich aus der neuen Organisationsstruktur ergeben (Zentralausschuss 2006, Dok. GEN04)

Die neue Organisationsstruktur, die vom Zentralausschuss im September 2006 gebilligt wurde, wird folgende Änderungen in Satzungsartikel XII nach sich ziehen:

XII. Mitarbeiterschaft	
Originaltext	Vorgeschlagene Änderung
<p>1. Der Zentralausschuss wählt oder ernennt oder trifft Vorsorge für die Wahl oder Ernennung von Personen besonderer Kompetenz für die Wahrnehmung der laufenden Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen. Diese Personen bilden insgesamt den Mitarbeiterstab.</p> <p>2. Der Generalsekretär wird durch den Zentralausschuss gewählt. Er ist der oberste Amtsträger des Ökumenischen Rates. Als solcher steht er an der Spitze der Mitarbeiterschaft. Wird die Position des Generalsekretärs frei, ernennt der Exekutivausschuss einen amtierenden Generalsekretär.</p> <p>3. a) Neben dem Generalsekretär wählt der Zentralausschuss selbst einen oder mehrere stellvertretende Generalsekretäre sowie den Programm- und den Managementdirektor und alle anderen Direktoren.</p> <p>b) Der Exekutivausschuss ernennt alle Programmmitarbeiter und erstattet dem Zentralausschuss Bericht über seine Beschlüsse.</p> <p>Spezialisierte Mitarbeiter, Verwaltungs- und Hausmitarbeiter werden vom Generalsekretär ernannt.</p> <p>4. Die Leitungsgruppe des Stabes besteht aus dem Generalsekretär (Vorsitz), dem stellvertretenden Generalsekretär bzw. -sekretären, dem Referenten im Generalsekretariat (Schriftführung) und den Direktoren. Weitere Stabsmitglieder können für bestimmte Themen auf der Tagesordnung</p>	<p>1. Der Zentralausschuss wählt oder ernennt oder trifft Vorsorge für die Wahl oder Ernennung von Personen besonderer Kompetenz für die Wahrnehmung der laufenden Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen. Diese Personen bilden insgesamt den Mitarbeiterstab.</p> <p>2. Der Generalsekretär wird durch den Zentralausschuss gewählt. Er ist der oberste Amtsträger des Ökumenischen Rates. Als solcher steht er an der Spitze der Mitarbeiterschaft. Wird die Position des Generalsekretärs frei, ernennt der Exekutivausschuss einen amtierenden Generalsekretär.</p> <p>3. a) Neben dem Generalsekretär wählt der Zentralausschuss selbst einen oder mehrere stellvertretende Generalsekretäre streichen sowie den Programm- und den Managementdirektor und alle anderen Direktoren <u>hinzufügen</u> den Beigeordneten Generalsekretär für Programme und den Beigeordneten Generalsekretär für Finanzen, Dienstleistungen und Verwaltung.</p> <p>b) Der Exekutivausschuss ernennt alle <u>hinzufügen</u> Programm- und Exekutivdirektoren sowie Programmmitarbeiter und erstattet dem Zentralausschuss Bericht über seine Beschlüsse.</p> <p>Spezialisierte Mitarbeiter, Verwaltungs- und Hausmitarbeiter werden vom Generalsekretär ernannt.</p> <p>4. Die Leitungsgruppe des Stabes besteht aus dem Generalsekretär (Vorsitz), dem/den stellvertretenden Generalsekretär bzw. -sekretären, streichen dem Referenten im Generalsekretariat (Schriftführung) und den Direktoren. <u>hinzufügen</u> dem Beigeordneten Generalsekretär für Programme und dem</p>

eingeladen werden.

Die Leitungsgruppe des Stabes ist das wichtigste interne Managementteam. Ihre allgemeine Verantwortung besteht darin, dem Generalsekretär in seiner Rolle als höchster Amtsträger des Rates beratend zur Seite zu stehen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Aktivitäten des Rates in integrierter und kohärenter Weise durchgeführt werden. Dazu

- a) setzt sie die vom Zentral- und Exekutivausschuss festgelegten Richtlinien und Prioritäten um und befasst sich mit Vorschlägen, die diesen Ausschüssen vorzulegen sind;
 - b) sorgt sie für die Gesamtkoordination und legt Prioritäten und Leitlinien für die Aktivitäten des Rates fest;
 - c) koordiniert sie den Einsatz personeller und finanzieller Mittel, schlägt den Finanzausschüssen des Exekutiv- und des Zentralausschusses den Haushalt vor und stellt sicher, dass die Programmplanung im Rahmen der zu erwartenden verfügbaren Mittel geschieht;
 - d) unterstützt sie den Generalsekretär bei der Ernennung von Mitarbeitern und der Einsetzung spezieller Weisungsgruppe.
5. Es wird eine Gruppe leitender Mitarbeiter eingerichtet. Zu ihrer Mitgliedschaft gehören ex- officio die Mitglieder der Leitungsgruppe, die Koordinatoren der Programteams, der Direktor von Bossey und die Leiter der Managementdienste. Die Gruppe tagt regelmäßig (in der Regel zweimal im Monat); den Vorsitz führt turnusmäßig ein Mitglied der Leitungsgruppe des Stabes.

Die Gruppe leitender Mitarbeiter berät den Generalsekretär und die Leitungsgruppe des Stabes. Sie wird eingerichtet, um

Beigeordneten Generalsekretär für Finanzen, Dienstleistungen und Verwaltung, Kommunikationsdirektor und dem Exekutivdirektor für Planung und Integration. Weitere Stabsmitglieder können für bestimmte Themen auf der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Leitungsgruppe des Stabes ist das wichtigste interne Managementteam. Ihre allgemeine Verantwortung besteht darin, dem Generalsekretär in seiner Rolle als höchster Amtsträger des Rates beratend zur Seite zu stehen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Aktivitäten des Rates in integrierter und kohärenter Weise durchgeführt werden. Dazu

- a) setzt sie die vom Zentral- und Exekutivausschuss festgelegten Richtlinien und Prioritäten um und befasst sich mit Vorschlägen, die diesen Ausschüssen vorzulegen sind;
 - b) sorgt sie für die Gesamtkoordination und legt Prioritäten und Leitlinien für die Aktivitäten des Rates fest;
 - c) koordiniert sie den Einsatz personeller und finanzieller Mittel, schlägt den Finanzausschüssen des Exekutiv- und des Zentralausschusses den Haushalt vor und stellt sicher, dass die Programmplanung im Rahmen der zu erwartenden verfügbaren Mittel geschieht;
 - d) unterstützt sie den Generalsekretär bei der Ernennung von Mitarbeitern und der Einsetzung spezieller Weisungsgruppen.
5. Es wird eine Gruppe leitender Mitarbeiter eingerichtet. Zu ihrer Mitgliedschaft gehören ~~streichen~~ ~~ex-officio~~ die Mitglieder der Leitungsgruppe des Stabes, ~~streichen die Koordinatoren der Programteams, der Direktor von Bossey und die Leiter der Managementdienste.~~ ~~binzylügen~~ **die Direktoren der Programbereiche und die Manager.** Die Gruppe tagt regelmäßig (in der Regel zweimal im Monat); den Vorsitz führt ~~streichen~~ ~~turnusmäßig ein Mitglied der Leitungsgruppe des Stabes.~~ ~~binzylügen~~ **der Generalsekretär oder sein Vertreter.**

Die Gruppe leitender Mitarbeiter berät den Generalsekretär und die Leitungsgruppe des Stabes. Sie wird eingerichtet, um

<p>a) in Angelegenheiten, die eine langfristige Planung, Begleitung und Evaluierung von Aktivitäten erfordern, zu beraten;</p> <p>b) die Vorbereitung des Haushalts zu erörtern;</p> <p>c) den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Diskussion und Interpretation von Richtlinien und Themen sicherzustellen, die den gesamten Rat betreffen;</p> <p>d) die Koordinierung der Aktivitäten der Teams zu erleichtern;</p> <p>e) Ad-hoc- oder ständige funktionale Mitarbeitergruppen zu ernennen, die in spezifischen Aufgabenbereichen beraten können;</p> <p>f) ein Arbeitsklima und einen Arbeitsstil zu fördern, die Integration, Zusammenarbeit und Kollegialität stärken und fördern.</p> <p>6. Die Amtszeit des Generalsekretärs und des oder der stellvertretenden Generalsekretärs/-sekretäre beträgt in der Regel fünf Jahre. Ist in dem Beschluss über ihre Ernennung keine andere Zeitspanne festgelegt, so beträgt die erste Amtszeit aller anderen durch den Exekutivausschuss oder den Zentralausschuss ernannten Mitarbeiter in der Regel vier Jahre vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an. Alle Ernennungen werden ein Jahr vor Ablauf des Vertrags überprüft.</p> <p>7. Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen scheiden in der Regel mit Erreichen des 65. Lebensjahres oder spätestens am 31. Dezember des Jahres aus, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden.</p>	<p>a) in Angelegenheiten, die eine langfristige Planung, Begleitung und Evaluierung von Aktivitäten erfordern, zu beraten;</p> <p>b) die Vorbereitung des Haushalts zu erörtern;</p> <p>c) den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Diskussion und Interpretation von Richtlinien und Themen sicherzustellen, die den gesamten Rat betreffen;</p> <p>d) die Koordinierung der Aktivitäten der Teams <u>hinzufügen</u> der Programmteams und der Teams für Finanzen, Dienstleistungen und Verwaltung zu erleichtern;</p> <p>e) Ad-hoc- oder ständige funktionale Mitarbeitergruppen zu ernennen, die in spezifischen Aufgabenbereichen <u>hinzufügen</u> Programmbereichen beraten können;</p> <p>f) ein Arbeitsklima und einen Arbeitsstil zu fördern, die Integration, Zusammenarbeit und Kollegialität stärken und fördern.</p> <p>6. Die Amtszeit des Generalsekretärs und des oder der stellvertretenden Generalsekretärs/-sekretäre beträgt in der Regel fünf Jahre. Ist in dem Beschluss über ihre Ernennung keine andere Zeitspanne festgelegt, so beträgt die erste Amtszeit aller anderen durch den Exekutivausschuss oder den Zentralausschuss ernannten Mitarbeiter in der Regel vier Jahre vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an. Alle Ernennungen werden ein Jahr vor Ablauf des Vertrags überprüft.</p> <p>7. Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen scheiden in der Regel mit Erreichen des 65. Lebensjahres oder spätestens am 31. Dezember des Jahres aus, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden.</p>
---	---

Vorgeschlagene Beschlussfassung: *Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die vorgeschlagenen Änderungen annehmen.*

V. Satzungen

(a) Die Kommission für Bildung und ökumenische Ausbildung hat, wie vom Zentralausschuss im September 2006 beauftragt, eine neue Satzung ausgearbeitet (Dok. 6.1)

(b) Die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten wurde vom Zentralausschuss (September 2006) ebenfalls beauftragt, eine neue Satzung auszuarbeiten. Diese Angelegenheit stand auf der Tagesordnung der Kommission, die vom 11.-13. September 2007 getagt hat.

(c) Auf seiner ersten Tagung machte das neu eingerichtete Jugendgremium den Vorschlag, „Echos – Kommission für junge Menschen in der ökumenischen Bewegung“ genannt zu werden. Auf seiner nächsten Tagung wird das Jugendgremium sich weiter mit diesem Vorschlag beschäftigen und prüfen, ob es eine Satzung benötigt, die auf ein Beratungsgremium, das jetzt den Charakter einer „Kommission“ annimmt, abgestimmt ist (die vom Zentralausschuss im September 2006 vorbereitete und gebilligte Aufgabenbeschreibung für das Jugendgremium könnte problemlos in eine Satzung umgearbeitet werden).

Vorgeschlagene Beschlussfassung: *Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die Satzung der Kommission für Bildung und ökumenische Ausbildung annehmen.*